

BVGer E-651/2014 vom 8. April 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-651_2014

FR: TAF E-651/2014 du 8 avril 2014

IT: TAF E-651/2014 del 8 aprile 2014

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme i.S.v. Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen bestimmen sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Nach Lehre und Rechtsprechung (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 m.w.H.) erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft i.S.v. Art. 3 AsylG, wenn sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft mit gutem Grund Nachteile von bestimmter Intensität befürchten muss, die ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt zu werden drohen und vor denen sie keinen ausreichenden staatlichen Schutz erwarten kann. Die in Art. 3 Abs. 1 AsylG erwähnten fünf Verfolgungsmotive sind über die sprachlich allenfalls engere Bedeutung ihrer Begrifflichkeit hinaus so zu verstehen, dass die Verfolgung wegen äusserer oder innerer Merkmale, die untrennbar mit der Person oder Persönlichkeit des Opfers verbunden sind, erfolgt ist beziehungsweise droht. Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz finden kann. Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheides über deren Bestehen - nicht diejenige im Zeitpunkt der Ausreise -, wobei allerdings erlittene Verfolgung oder im Zeitpunkt der Ausreise bestehende begründete Furcht vor Verfolgung auf andauernde Gefährdung hinweisen kann. Veränderungen der Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen.

E. 4.1

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.2

Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden aber - unter Vorbehalt der (allfälligen) Einschränkung gemäss Art. 3 Abs. 4 AsylG - als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Als subjektive Nachfluchtgründe gelten insbesondere das illegale Verlassen des Heimatlandes (sog. Republikflucht), das Einreichen eines Asylgesuchs im Ausland und exilpolitische Betätigungen, wenn diese Aktivitäten die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen. Durch Republikflucht wird zum Flüchtling, wer aufgrund seiner illegalen Ausreise Sanktionen seines Heimatstaates befürchten muss, die in ihrer Intensität ernsthafte Nachteile i.S.v. Art. 3 AsylG darstellen (vgl. BVGE 2009/29).

E. 5.1

In der angefochtenen Verfügung begründet die Vorinstanz die Ablehnung des Asylgesuchs vordergründig damit, dass Zweifel an dem von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Ausmass der Verfolgung durch die syrischen Behörden bestehen würden: So sei sie nicht in der Lage gewesen, eine konkret gegen sie gerichtete Verfolgung infolge Teilnahme an Demonstrationen durch die syrischen Behörden glaubhaft darzulegen und habe erst an der

Anhörung geltend gemacht, dass die Behörden ein weiteres Mal bei ihren Eltern nach ihr gesucht hätten. Schliesslich sei nicht nachvollziehbar, dass sie noch einmal nach Hause zurückgekehrt sei, wenn sie bereits zweimal von den Behörden gesucht worden sei. Hätte sie sich in ihrer politischen Tätigkeit derart exponiert, dass sie die Aufmerksamkeit der überall in Syrien gegenwärtigen Geheimdienste auf sich gezogen hätte, wäre sie von diesem mit Sicherheit bereits belangt worden. Zusammenfassend gelinge es ihr nicht, eine bestehende Verfolgung durch die syrischen Behörden glaubhaft zu machen.

E. 5.2

Den vorinstanzlichen Erwägungen wird in der Beschwerde entgegengehalten, dass sie nicht nachvollziehbar und willkürlich seien und zudem auf widerlegbaren Argumenten bzw. auf einer zu restriktiven Handhabung der Beweisregel von Art. 7 AsylG gründen. Die Beschwerdeführerin habe glaubhaft gemacht, dass sie in ihrem Heimatland wegen ihrer politischen Anschauungen an Leib und Leben sowie in ihrer Freiheit gefährdet sei. 5.3.1 Diese Ausführungen können vom Gericht nicht bestätigt werden. Allerdings ist festzustellen, dass das BFM sich in seiner Begründung teilweise auf die falsche Rechtsnorm stützt, da es (in der E. II.1) sinngemäss vor allem die mangelnde Gezieltheit, Intensität und Aktualität der geltend gemachten Verfolgungshandlungen - also deren Asylrelevanz gemäss Art. 3 AsylG - verneint, dann aber unter Hinweis auf einen angeblichen Widerspruch beziehungsweise ein unlogisches Verhalten der Beschwerdeführerin ausführt, die Vorbringen würden die Anforderungen an die Glaubhaftmachung gemäss Art. 7 AsylG nicht erfüllen, weshalb deren Asylrelevanz nicht geprüft werde. Der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen erlaubt es dem Bundesverwaltungsgericht indes, dass es eine Beschwerde auch aus anderen Gründen als den geltend gemachten gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen kann, die von jener der Vorinstanz abweicht (sog. Motivsubstitution, vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG). Soll sich der Entscheid allerdings auf Rechtsnormen stützen, mit deren Anwendung die Parteien nicht rechnen mussten, ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich vorgängig zu äussern (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, S. 21 Rz. 1.54). Dies ist vorliegend nicht der Fall ist, da das Bundesverwaltungsgericht zwar die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht als ungläubhaft betrachtet, ihnen aber wegen mangelnder Intensität und Aktualität der drohenden Verfolgung keine Asylrelevanz zuspricht: Die Beschwerdeführerin hat weder anlässlich der geltend gemachten, gewaltsam aufgelösten Demonstration, noch im Nachgang dazu asylrelevante Verfolgungshandlungen i.S.v. Art. 3 AsylG erlitten. Zudem erfolgte ihr politisches Engagement in Syrien eigenen Angaben zufolge erst spät und eher zögerlich, und sie hat sich nie über dem beschriebenen Masse (Teilnahme an Demonstrationen und Filmaufnahmen) hinaus politisch betätigt oder besonders exponiert, auch im Ausland nicht, so dass ihr im heutigen Zeitpunkt objektiv keine begründete Furcht vor drohenden Nachteilen gemäss Art. 3 AsylG im Falle einer Rückkehr zuzugestehen ist. 5.3.2 Zudem macht die Beschwerdeführerin geltend, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unvollständig festgestellt, da sie die illegale Ausreise aus Syrien in ihrem Entscheid nicht berücksichtigt habe. Auch mit dieser Rüge kann sie offensichtlich nicht gehört werden. Obwohl die Illegalität der Ausreise in der angefochtenen Verfügung nicht explizit gewürdigt wird, so ist diesbezüglich in der Sache festzustellen, dass dieses Vorbringen aufgrund des geringen politischen Engagements im Falle der Beschwerdeführerin im In- und Ausland ebenfalls offensichtlich nicht geeignet ist, eine aktuelle flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsfurcht zu begründen. 5.3.3 Aus dem Gesagten ergibt sich

zusammenfassend, dass das BFM im Ergebnis zu Recht zur Beurteilung gelangt ist, die Beschwerdeführerin habe keine asylrelevante Verfolgung glaubhaft gemacht und erfülle somit die Flüchtlingseigenschaft i.S.v. Art. 3 AsylG nicht.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.1. m.w.H.).

E. 7

Nachdem die Beschwerdeführerin aufgrund der generellen Gefährdung angesichts der aktuellen Situation in Syrien vom BFM in Anwendung von Art. 83 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.29) wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen worden ist, stellt sich die Frage nach dem Vorliegen der weiteren Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (nämlich Unzulässigkeit und Unmöglichkeit) nicht, da diese alternativer Natur sind: Ist eine von ihnen erfüllt ist, so gilt der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar. Zur in der Beschwerdeschrift erhobenen Behauptung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs ist folglich im vorliegenden Verfahren nicht weiter einzugehen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist vollumfänglich abzuweisen.

E. 9

Mit vorliegendem Entscheid zeigt sich, dass die Beschwerde von Anfang an als aussichtslos betrachtet werden musste, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist. Der Antrag um Verzicht der Erhebung eines Kostenvorschusses wird gegenstandslos. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten somit der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.